

Zur Geschichte der Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz, mit Fokus auf die Haltungsvorschriften für Amphibien und Reptilien

BEAT AKERET

Die Geschichte der Tierschutz-Gesetzgebung in der Schweiz reicht bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zurück. Damals war der Schutz von Tieren Angelegenheit der Kantone und wurde meist in Kombination mit sicherheitspolizeilichen Vorschriften geregelt. In den späten 1960er Jahren formulierte der Kanton Zürich das erste kantonale Tierschutzgesetz. Dieses schrieb unter anderem vor, dass für das Halten gefährlicher Wildtiere eine Bewilligung nötig sei. Dies galt für Raubkatzen und Bären, aber auch für Gift- und große Riesenschlangen sowie Krokodile. Wildtiere durften außerdem nicht ohne Bewilligung ausgesetzt werden. Wer gegen die Auflagen verstieß, konnte mit einem Bußgeld bestraft werden.

Erstes Schweizer Tierschutzgesetz

Am 27. Juni 1973 entschied die Schweizerische Bundesversammlung, das aus dem 19. Jahrhundert stammende Schächtverbot in Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel zu ersetzen. Bereits am 2. Dezember 1974 nahm das Schweizer Volk – das über jede Verfassungsänderung abstimmen muss – die entsprechende Änderung der Bundesverfassung an, mit einem Ja-Stimmen-Anteil von knapp 84.0% an. Damit wurde der Tierschutz in der Bundesverfassung verankert und der Bund verpflichtet, Gesetze zum Schutz von Tieren zu erlassen.

Im Laufe der nächsten fünf Jahre wurde das erste gesamtschweizerische Tierschutzgesetz ausgearbeitet. Am 3. Dezember 1978 wurde das neue Tierschutzgesetz (TSchG) mit 81.7% Ja-Stimmen vom Schweizer Volk angenommen. Das neue Gesetz legte die Rahmenbedingungen für den künftigen Tierschutz fest. Es enthielt eine Vielzahl grundsätzlicher Bestimmungen, wie: *„Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird“* oder *„Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen“*. Im TSchG stand weiter: *„Der Bundesrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen“*. Auf dieser Basis wurde im Laufe der nächsten drei Jahre eine neue Tierschutzverordnung (TSchV) ausgearbeitet.

Erste Tierschutzverordnung (1981)

Die neue TSchV wurde am 27. Mai 1981 vom Bundesrat erlassen und trat am 1. Juli 1981 in Kraft. Sie enthielt eine Vielzahl von Bestimmungen zu allen Aspekten des Tierschutzes – von der Viehhaltung bis zur Fischzucht, vom Schlachten bis zu unerlaubten Handlungen an Tieren oder von Vorschriften für Tierversuche bis zu Bestimmungen für die Haltung von Wildtieren. Grundlage waren eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen wie: *„Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.“* oder *„Fütterung,*

Abb. 169. Riesensalamander (*Andrias davidianus*) leben in der Natur ganzjährig in kühlen Bergbächen. Trotzdem schrieb die Schweizer Tierschutzverordnung lange Zeit vor, dass diese Tiere eine Trockenruhe (Aestivation) halten müssen, was deren sicheren Tod bedeutet hätte.



Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen“. Neu waren außerdem umfangreiche Tabellen mit gesetzlich verbindlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Wirbeltieren.

All diese Bestimmungen waren nach Anhörung interessierter Organisationen vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) ausgearbeitet worden, dem auf Bundesebene die Zuständigkeit für den Tierschutz zugewiesen und in dem zu diesem Zweck eine Dienststelle „Tier- und Artenschutz“ unter Leitung von Dr. PETER DOLLINGER eingerichtet wurde. Die Amphibien und Reptilien betreffenden Bestimmungen waren in Zusammenarbeit des BVet mit den großen zoologischen Gärten der Schweiz sowie auch Vertretern der DGHT-Landesgruppe Schweiz (DGHT-LG CH) ausgearbeitet worden.

Für die Haltung von Lurchen und Kriechtieren war insbesondere Artikel 39 von Bedeutung. Dort wurde festgelegt, welche Wildtiere nur mit einer Bewilligung gehalten werden durften. Als einzige Amphibiengattung wurden hier die Riesensalamander aufgeführt (Abb. 169). Unter den Reptilien wurden Riesen- und Meeresschildkröten, Krokodile, Chamäleons, Warane, Krusten-, Brückenechsen, Giftschlangen und Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, aufgelistet, wobei *Boa constrictor* explizit von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurde. Im Anhang 2 der TSchV wurden die bewilligungspflichtigen Riesenschlangen aufgelistet.

Die Liste enthielt mehrheitlich großwüchsige und/oder potentiell gefährliche Reptilien. Interessanterweise fehlten aber sowohl Großleguane als auch großwüchsige Wasserschildkröten. Chamäleons wurden bewilligungspflichtig, weil ihre Haltung anspruchsvoll ist. Weshalb Zwergwarane der Haltebewilligungspflicht unterstellt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Echsen sind weder potentiell gefährlich noch schwierig haltbar (Abb. 170).

Dass *B. constrictor* explizit von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurde, hatte mehrere Gründe: Diese Riesenschlangenart erreicht nur in Ausnahmefällen eine Gesamtlänge von 3 m, ist meist ruhig im Verhalten und kann einem gesunden Menschen nicht gefährlich werden. Vor allem aber war diese Art damals wie heute ein beliebtes und häufig gehaltenes Terrarientier. Der maßgeblich an der Ausarbeitung der Bestimmungen beteiligte, veterinärämthliche Sachbearbeiter P. SCHWAB (Veterinärpolizei, Kan-



Abb. 170. Weil bis 2001 selbst Zwergwarane wie dieser Stachelschwanzwaran (*Varanus acanthurus*) haltebewilligungspflichtig waren, gab es bis vor wenigen Jahren in der Schweiz kaum Halter dieser Echsen.

ton Zürich) konnte die Verantwortlichen des BVet davon überzeugen, dass der bisherige kantonale Kontrollaufwand durch die Bewilligungspflicht von *B. constrictor* überaus groß gewesen war, sodass in der TSchV auf eine Bewilligungspflicht verzichtet wurde.

Zusätzlich zur normalen Bewilligungspflicht wurde im Art. 40 eine Kategorie „*schwierig haltbarer Wildtiere*“ definiert. Für diese musste künftig ein Gutachten eines „*anerkannten Fachmanns*“ bescheinigen, dass eine „*artgerechte Haltung gesichert ist*“. Erst dann war es den kantonalen Vollzugsbehörden erlaubt, eine Haltebewilligung auszustellen. Hier wurden in der TSchV von 1981 mit dem Goliathfrosch eine Amphibienart, sowie drei Reptilientaxa aufgelistet: Meerechsen, Chamäleons und Brückenechsen.

Auswirkungen der ersten TSchV auf die Reptilienhaltung

Bis in die frühen 1980er Jahre wurden Chamäleons regelmäßig und teilweise in beträchtlichen Stückzahlen in die Schweiz importiert. Diese Wildfänge waren oftmals in einem schlechten Gesundheitszustand und überlebten meist nicht lange. Selbst zoologischen Gärten gelang es kaum, diese Reptilien über einen längeren Zeitraum am Leben zu halten oder gar nachzuzüchten. Dies führte dazu, dass Chamäleons als schwierig haltbar galten und bestenfalls etwas für Spezialisten waren. Aus diesem Grund wurden sie in Artikel 40 aufgenommen. Dies hatte weitreichende Konsequenzen für die Chamäleonhaltung in der Schweiz: Nach 1981 verschwanden diese Echsen fast vollständig aus den Schweizer Terrarien. Nur ganz wenige Halter waren bereit, den Aufwand und die Kosten für das Expertengutachten und die benötigte Haltebewilligung aufzubringen.

Ähnlich verhielt es sich mit den Waranen. Die ab 1981 für die Haltung sämtlicher Arten vorgeschriebene Bewilligung schreckte die meisten Terrarianer davon ab, sich mit diesen Echsen zu beschäftigen. Zusätzlich erschwerend kam hinzu, dass selbst für kleine Arten verhältnismäßig große Terrarien vorgeschrieben wurden. So mussten die Becken für Zwergwarane eine Grundfläche von mindestens 1,5 m² bei einer Höhe von 1 m oder mehr haben. Während in umliegenden Ländern kleine Arten wie Stachelschwanz- oder Trauerwarane schon längst regelmäßig gehalten und nachgezogen wurden, pflegte gegen Ende des 20. Jahrhunderts kaum jemand in der Schweiz solche Echsen.

Für sämtliche haltebewilligungspflichtigen Wildtiere wurden im Anhang 2 der TSchV Mindestanforderungen definiert. So auch für Amphibien und Reptilien. Lei-

der interpretieren auch heute noch manche Tierhalter diese Mindestanforderungen als Empfehlungen zur Gehege- beziehungsweise Terrariengröße und -einrichtung oder gar als Kriterium für eine gute Haltung. Diese Annahme ist aber falsch! Mindestanforderungen definieren minimale Standards, die von Gesetzes wegen nicht unterschritten werden dürfen. Werden Mindestanforderungen unterschritten, so gilt die Haltung als nicht tiergerecht und kann bestraft werden. Wenn immer möglich, sollten den Tieren deshalb größere Gehege zur Verfügung stehen.

Revision der TSchV (2000)

Die TSchV von 1981 hatte in Bezug auf die Terraristik fast 20 Jahre Bestand. Im Sommer 2000 wurde vom BVet eine revidierte Version der TSchV in die Anhörung gegeben. Interessierten Organisationen und Einzelpersonen wurde damit die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen. Unter den Schweizer Terrarianern löste der Entwurf einen Sturm der Entrüstung aus, war die Liste der bewilligungspflichtigen Riesenschlangen doch um etliche Arten verlängert worden. Fast alle „neuen“ Arten blieben jedoch unter der in Artikel 39 festgeschriebenen Grenze von 3 m Gesamtlänge.

Im Vernehmlassungsentwurf wurden bei den Reptilien neue Mindestanforderungen definiert. Dabei sollten die bisher absoluten Flächenangaben (m²) durch körpergrößenabhängige Flächen- und Höhenangaben ersetzt werden. Leider waren die Tabellen im Anhang 2 ausgesprochen unsorgfältig ausgearbeitet worden – insbesondere bei den Waranen. Dies veranlasste die Leitung der DGHT-LG CH dazu, vom renommierten, deutschen Waranspezialisten und 1. Vorsitzenden der DGHT-AG Warane und Krustenechsen, Prof. Dr. H.-G. HORN, ein Gutachten einzuholen. Darin schrieb der Autor unter anderem: „... *Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass man über die fachliche Inkompetenz desjenigen, der die Zusammenstellung zur Waranhaltung vorgenommen hat, nicht einmal entsetzt, sondern nur noch erstaunt sein kann. Schon die Verwendung einiger auf dem Markt erhältlicher Fachbücher hätte zur Vermeidung zahlreicher Fehler (nicht aller) beigetragen. Ich kann nur hoffen, dass die Beiträge zur Haltung anderer Reptilien nicht ebenso daneben geraten sind. War es der Beamte einer Behörde, der das ausarbeiten musste, kann man das ganze Malheur verzeihlich finden, war es jemand vom Fach, sollte man seine Kompetenz von unabhängigen Fachleuten überprüfen lassen. Auf jeden Fall aber muss dieser Abschnitt gründlich überarbeitet werden.*“

Wohl nicht zuletzt dank dieses Gutachtes gelang es dem damalige Leiter der DGHT-LG CH, HENRI KRATZER aus Zürich, den für die Reptilien verantwortlichen BVet-Mitarbeiter zu überzeugen, dass die terraristisch relevanten Bestimmungen überarbeitungsbedürftig waren. Die Hartnäckigkeit von KRATZER zahlte sich aus: Artikel 39 und 40 (bewilligungspflichtige Reptilien), wie auch die Mindestanforderungen im Anhang 2 wurden reptiliengerecht umformuliert. Wo nötig kam es zu Anpassungen der Terrarien-Mindestgrößen, wobei in den allermeisten Fällen künftig größere Gehege vorgeschrieben wurden. Für Schildkröten, Echsen und Krokodile galten weiterhin fixe Flächenvorgaben, bei den Schlangen körperlängen-abhängige Maße. Außerdem wurden die großen Leguane, Groß- und Krokodiltejus der Haltebewilligungspflicht unterstellt. Umgekehrt gelang es KRATZER, die kleinen Warane (< 1 m Gesamtlänge) davon zu befreien. Einzig die beiden halbaquatischen Kleinwarane *Varanus mitchelli* und *V. semiremex* blieben weiterhin bewilligungspflichtig – als typisch schweizerischer Kompromiss. Der BVet-Vertreter begründete dies mit dem für die Haltung nötigen Bassin. Außerdem wurde das Jemenchamäleon von der Gutachterpflicht befreit und bedurfte künftig nur noch einer normalen Haltebewilligung.

Selbstverständlich wirkten sich die Neuerungen von 2001 auch auf die Haltung von Reptilien aus. Die Befreiung der meisten Kleinwarane von der Bewilligungspflicht führte dazu, dass diese interessanten Echsen binnen weniger Jahre Einzug in die Schweizer Terrarien hielten und heute regelmäßig gepflegt, wie auch nachgezogen werden. Umgekehrt verhielt es sich mit den Grünen Leguanen. Diese wurden früher alljährlich in großen Stückzahlen importiert – zumeist als Jungtiere. Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen verschwanden diese Echsen binnen kurzer Zeit aus dem Sortiment der Zoofachgeschäfte. Selbst langjährige Leguanzüchter gaben die Zucht auf, weil sie die Jungtiere nicht mehr absetzen konnten.

TSchV-Teilrevision 2006

Eigentlich hätte man mit der überarbeiteten Version der TSchV in der Version 2001 gut leben können. Doch es kam anders: Nur gerade 5 Jahre später gab das BVet Ende 2006 eine überarbeitete Version der TSchV in die Vernehmlassung. Neu sollten Fidji-Leguane einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Außerdem wurde die Liste der Reptilien, für welche ein Gutachten die artgerechte Haltung zu bescheinigen hat, um einige Taxa erweitert: Meeresschildkröten, Galapagos-Land- und Wirtelschwanzleguane sowie Krokodile.

Weitreichender waren die geplanten Änderungen der Mindestanforderungen. Neu fanden sich nicht nur Vorgaben zur Haltung bewilligungspflichtiger Tiere in den Tabellen. Diese umfassten nun auch eine willkürliche Auswahl nicht-bewilligungspflichtiger Amphibien und Reptilien. Zu allem Unglück waren die Mindestanforderungen ohne den nötigen Sachverstand verfasst worden, sodass manche Terrarientiere gekocht, ersäuft, vertrocknet oder erfroren wären, hätte man sie gemäß den Haltungsvorgaben im Vernehmlassungsentwurf gepflegt.

Grundlage der neuen Tabellen im Anhang 2 waren entsprechende Listen in „Das Buch zum Tierschutz“ von SAMBRAUS & STEIGER (1997). Darin hatten der Zootierart Dr. med. vet. B.-J. SCHILDGER und der Herpetologiekurator des Frankfurter Zoos R. WICKER zu ausgewählten Amphibien- und Reptilienarten Angaben mit den für eine Haltung benötigten Terrariengrößen zusammengestellt. Diese Tabellen standen nun als Mindestanforderungen in der Schweizer TSchV. Aber sie waren nicht einfach 1:1 übernommen worden. Vielmehr waren Angaben zur Berechnung von Grundflächen und/oder Terrarienhöhen willkürlich erhöht worden. Außerdem waren Namen von Tieren teilweise falsch geschrieben und folgten einer veralteten Systematik. Interessant war eine Namen-Neuschöpfung: „*Tejova ranus*“. Ich kannte kein Reptil mit diesem Namen und auch in der Literatur wurde ich zunächst nicht fündig. Erst nach einiger Zeit stellte ich fest, dass da jemand den Namen falsch abgetippt hatte. Es hätte *Tejovaranus* heißen müssen, ein ungültiges Synonym für die Gattung *Callopiastes* (Warantejus).

Tierquälerische Mindestanforderungen

Viel schlimmer aber waren unsägliche Temperaturangaben in der Spalte „Besondere Anforderungen“. So sollten tropische und subtropische Laubfrösche wie *Agalychnis*, *Hyperolius* und *Polypedates* bei 22-30 °C und lokal sogar 35 °C (!) gehalten werden. Mal abgesehen davon, dass *Hyperolius* und *Polypedates* gar keine Laub-, sondern Ried- beziehungsweise Ruderfrösche sind, wären diese hohen Temperaturen für etliche Arten tödlich gewesen!

Alpensalamander sollten bei 14-22 °C gepflegt werden, wo doch jeder Schwanzlurchpfleger weiß, dass für diese Tiere schon die normale Zimmertemperatur zu hoch ist und ein kalter, feuchter Keller die weitaus bessere Option darstellt. Wenn die Salamander nicht an einem Hitzschlag gestorben wären, dann durch ertrinken. Denn die Mindestanforderungen schrieben für Feuer- und Alpsalamander ein Bassin mit einer Wassertiefe von der doppelten Kopf-Rumpflänge vor – und das bei Tieren, die gar nicht richtig schwimmen können.

Noch unverständlicher war die Vorschrift, Pfeilgiftfrösche aus dem tropischen Südamerika zu überwintern (Abb. 171). Das hätte den sicheren Tod dieser Tiere bedeutet.

Nicht besser sah der Entwurf bei den Reptilien aus. Auch hier gab es teilweise viel zu hohe Temperaturvorgaben. Für Königsnattern wurde ein Spot mit lokal 40 °C, für Kletternattern, Baumnattern und kleine Riesenschlangen wurden gar 45 °C vorgeschrieben. Spotstrahler bis 40 °C hätten auch Vorschrift sein sollen bei der Haltung großen Riesenschlangen. Wie sich ein über 6 m langer Python unter einem Spot aufwärmen soll, bleibt das Geheimnis des Autors. Mit großer Wahrscheinlichkeit hätten die Strahler zu schweren Rückenverbrennungen geführt, wäre das in der Praxis umgesetzt worden. Doch es gab noch höhere Temperaturvorgaben: Für Rennechen der Gattungen *Ameiva* und *Cnemidophorus* wurden lokal 50 °C vorgeschrieben. Auch die einheimische Berg-eidechse sollte es bei 18-25 °C, unter einem Spot bis 40 °C schön warm haben. Ob diese kälteresistentesten Echsen unter solchen Bedingungen wohl lange gelebt hätten?

Interessant war auch, wie fahrlässig Tiere zu Gruppen zusammengefasst wurden. So etwa Felsen- und Stachelleguane, die auf einer einzigen Zeile abgehandelt wurden. Die vier Felsenleguanarten sind spezialisierte Bewohner steiler Felswände. Viele Stachelleguane leben dagegen eher am Boden. Bei Bedarf klettern sie auch mal auf einen Busch, Felsen oder Zaunpfahl (nomen est omen). Das bedeutet, dass für die beiden Gattungen Terrarien mit unterschiedlichen Formaten für eine artgerechte Haltung nötig sind: Für Felsleguane können sie nicht hoch genug sein, die Fläche ist eher sekundär. Für etliche Stachelleguane ist dagegen, je nach Art, eher eine ausreichende Grundfläche mit einigen Klettermöglichkeiten wichtig. Weil Stachelleguane mit rund 100 Arten vom gemäßigten Nord- bis ins tropische Mittelamerika verbreitet sind und von der Wüste bis zum Bergregenwald artspezifisch so gut wie jeden natürlichen Lebensraum im Verbreitungsgebiet besiedelt haben, sollte jedem sachkundigen Terrarianer klar sein, dass man sie nicht über eine Leiste schlagen kann – auch nicht per Gesetz. Und zu allem Unglück war dies nicht mal ein Einzelfall. Auch andere Tiere mit unterschiedlichen Haltungsanforderungen waren willkürlich zusammengefasst worden. Überhaupt schien es, dass hier Laien am Werk waren, die wenig von Wildtierhaltung verstanden – und dies nicht nur bei den Reptilien.

A. OCHSENBEIN (Uni Basel), damaliger Leiter der DGHT-Landesgruppe, reichte beim BVet im Herbst 2006 termingerecht eine Stellungnahme zum Entwurf der TSchV



Abb. 171. Wer in der Schweiz Färberfrösche (*Dendrobates tinctorius*) gesetzeskonform halten wollte, musste sie bis vor kurzem überwintern, was für diese Tiere aus den tropischen Regenwäldern Südamerikas den sicheren Tod bedeutet hätte.

2006 ein. Diese umfasste 23 Seiten. Darin enthalten war eine 16-seitige Auflistung fachlicher Fehler im Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Begründungen. Weiter wurde eine komplett korrigierte Version des Anhang 2/Reptilien beziehungsweise Amphibien nach Bern geschickt. Diese war genau so formatiert, wie die Tabellen in der Verordnung, sodass es ein Leichtes gewesen wäre, alles genau so zu übernehmen und fehlerfreie Mindestanforderungen in die überarbeitete TSchV zu schreiben.

TSchV 2008 – eine Ansammlung von Fehlern

Doch es kam anders. Nach rund anderthalb Jahren Überarbeitungszeit durch das BVet setzte der Bundesrat die neue Version der TSchV am 23. April 2008 in Kraft. Ein erster Blick in die Mindestanforderungen im Anhang 2 ließ aufatmen. Die Temperaturvorgaben waren gestrichen worden und die Mindestanforderungen für Felsen- und Zaunleguane fehlten. Der Rest war in Sachen Terraristik aber über weite Strecken noch fehlerhafter als der Vernehmlassungsentwurf. Ich schrieb deshalb am 8. Mai 2008 an einen der BVet-Verantwortlichen: *„Ich habe mir in den letzten Tagen die aktuelle Version der TSchV eingehend angeschaut und bin maßlos enttäuscht und frustriert! Ich dachte, dass Sie und Ihre Kollegen im BVet aufgrund der umfangreichen und sehr sorgfältig ausgearbeiteten Vernehmlassungsantwort der DGHT-LG CH gemerkt hatten, dass der Vernehmlassungsentwurf der TSchV ausgesprochen unsorgfältig und extrem fehlerhaft war. ... Nun musste ich feststellen, dass die aktuell vorliegende Version noch immer unglaublich viele Fehler enthält. Sowa darf in dieser Form keinesfalls in Kraft gesetzt werden.“*

Neu waren Alligator-, Schlangenhals- und Pelomedusenschildkröten haltebewilligungspflichtig. Bei ersteren sicherlich sinnvoll und von der DGHT auch empfohlen worden, da sie beträchtliche Größen erreichen und schwere Verletzungen verursachen können. Aber weshalb wurden die Halswender-Schildkröten bewilligungspflichtig? Auf eine entsprechende Nachfrage konnte mir kein BVet-Vertreter eine Antwort geben.

Im einleitenden Text zu den Amphibien stand: *„Die Nahrung für die Larven von Amphibien muss vor allem aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.“* Dass es auch Kaulquappen gibt die keine Veganer, sondern Gemischtkostfresser oder gar Kannibalen sind und dass Schwanzlurchlarven sich so gut wie ausschließlich von Wassertieren ernähren, hatte wohl niemand bedacht.

Des Weiteren waren die minimalen Terrariengrößen für Schwanzlurche massiv erhöht worden. Die Formeln zu Berechnung der Terrarienfläche und -höhe waren zwar gegenüber früher kaum verändert worden. Dafür aber die Definition der für die Berechnung benötigten Variablen „KL“. In früheren Versionen bedeutete „KL“ die Kopfrumpf-Länge, also ohne Schwanz. In der neuen Verordnung wurde „KL“ bei den Schwanzlurchen neu als Gesamtlänge definiert. Diese kleine Änderung führte dazu, dass die Terrarien nun doppelt so hoch und die Bassins doppelt so tief sein mussten. Die Terrarien- wie auch die Bassinflächen wurden dadurch sogar vervierfacht.

Voller Fehler waren die Tabellen der Mindestanforderungen. Hier war kaum einer der durch die DGHT-LG CH aufgelisteten Fehler korrigiert worden. Selbst Orthographie-, Nomenklatur- und Systematikfehler waren immer noch dieselben wie im Vernehmlassungsentwurf. Ein maßgeblich an der Überarbeitung beteiligter Beamter äußerte diesbezüglich auf Nachfrage, dass dies juristisch irrelevant sei.

Aber es standen nicht nur die alten Fehler weiterhin in den Tabellen. Es waren sogar viele neue eingebaut worden. So mussten sich Riesensalamander neu in einem lockeren, grabfähigen Substrat zu einer Trockenruhe (Aestivation) zurückziehen kön-

nen (Abb. 169). Und das bei Tieren, die ihr gesamtes Leben in kühlen Bergbächen verbringen und vertrocknen, wenn ihre Haut nicht ständig nass ist. Pfeilgiftfrösche mussten weiterhin überwintert werden und die lebensgefährlichen Bassins in Salamander-Terrarien standen immer noch im Verordnungstext.

Vergessene und verrutsche Fußnoten

In früheren Versionen der TSchV wurde bei den Reptilien durch eine Fußnote in den Mindestanforderungstabellen die Terrarienhöhe aus praktischen Gründen auf 2 m beschränkt, falls sich rechnerisch ein höherer Wert ergab. Diese Fußnote fehlte nun plötzlich. Für die allermeisten Reptilien war dies irrelevant. Nicht aber für manche Großreptilien, für die nun deutlich höhere Gehege vorgeschrieben wurden. Bei Grünen Leguanen musste das Terrarium viermal so hoch sein wie die Kopf-Rumpf-Länge (KL). Für große Individuen mit 1 m KL waren somit mindestens 4 m hohe Anlagen nötig und für Papua-Warane mit derselben KL sogar mehr als 5 m. Solche hohe Terrarien mögen dem Kletterbedürfnis der Tiere entgegenkommen. In der Praxis haben sie aber ihre Tücken, denn es ist schwierig, in solch groß dimensionierten Anlagen das richtige Temperatur-Regime zu gewährleisten. Und wenn sich ein großer Leguan oder Waran aus dieser Höhe fallen lässt und den Pfleger angreift, kann das ernsthafte Folgen haben.

Unnötig sind solche Terrarienhöhen für große Riesenschlangen, weil sie diese selbst bei guter Strukturierung kaum nutzen. Große Gelbe Anakondas leben halbaquatisch und klettern kaum auf hohe Bäume; wie sollen sie ein 3 oder gar 4 m hohes Terrarium nutzen? Dasselbe gilt auch für Krokodile, die keine Terrarienhöhen von mehr als 2 m benötigen.

Dass nicht nur die Amphibien- und Reptilienhaltung von Fehlern betroffen war, zeigt ein Schreiben von Dr. P. DOLLINGER, ehemaliger Abteilungsleiter des BVet und damaliger Geschäftsführer des Weltverbandes der Zoos und Aquarien (WAZA). Er schrieb mir: *„Da ist Hopfen und Malz verloren ... Fehler hat es zuhauf, nicht nur bei den Reptilien.“* Es folgt danach eine längere Aufzählung von Fehlern und Inkonsistenzen innerhalb des Verordnungstextes in Bezug auf Säugetiere und Vögel.

Ende Mai 2008 wandte sich der Leiter der DGHT-LG CH A. OCHSENBEIN ans BVet und bat um ein gemeinsames Treffen mehrerer Terraristik-Organisationen (DGHT, ARCAT, SDAT, SIGS) mit Verantwortlichen des BVet, damit gemeinsam nach Lösungen für die fehlerhaften Mindestanforderungen gesucht werden konnte. Am 14. Juli 2008 antwortete Dr. H. BINDER, damals Wildtierverantwortlicher beim BVet: *„Wir haben Ihre Rückmeldung, dass im Anhang 2 der Tierschutzverordnung Korrekturbedarf besteht, registriert und die Überprüfung ist eingeleitet. ... Eine Korrektur kann aber erst nach dem in Kraft treten eingeleitet werden, da dies mit einer Revision verbunden ist. Es ist aber sicher nicht so, dass am 1. September gleich der Vollzugsnotstand ausbricht. Auch die kantonalen Tierschutzstellen werden sich sorgfältig an die neuen Vorgaben herantasten und bei offensichtlichen Fehlinformationen (z. B: falsche Formelangaben zur Berechnung von Gehegedimensionen) diese nicht anwenden.“*

Von Ihrer Seite sind Korrekturvorgaben schriftlich eingereicht worden und verschiedene Kontakte haben in den letzten 3 Monaten stattgefunden. Bevor auf unserer Seite die Analyse, was effektiv neu zu formulieren sei abgeschlossen ist, macht es wenig Sinn, Ihrem Gesuch um ein Fachgespräch nachzukommen. Wir werden uns mit Ihnen nach der Sommerferienzeit in Verbindung setzen, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Dieses wird aber erst im Herbst stattfinden können. Falls Sie in der Zwischenzeit zusätzliche Ungereimtheiten entdecken, bitte ich Sie, diese Herrn SCHINDLER zur Kenntnis zu bringen.“

Aufgrund von Ferienabwesenheit übernahm ich von A. OCHSENBEIN das Dossier und versuchte erneut, mit H. BINDER in Kontakt zu treten. Ich schrieb damals: „*Ich verstehe sehr gut, dass es nicht mehr möglich ist, zum jetzigen Zeitpunkt substantielle Änderungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) vorzunehmen. Es geht uns auch gar nicht um solche Änderungen. Aber die vorliegende Version enthält ausserordentlich viele kleine Fehler, die ohne großen Aufwand zu beheben wären ohne die gesamte TSchV nochmals neu schreiben zu müssen. Insbesondere im Anhang 2/Reptilien & Amphibien häufen sich diese Fehler und führen z.T. zu Vorgaben die grotesk sind und die ich ... als tierquälerisch bezeichnen würde. Ich bekomme selbst aus dem Ausland Anfragen von namhaften Herpetologen, ob der Anhang zur schweizerischen TSchV bei dem Amphibien und den Reptilien ein schlechter Scherz sei!*“ Ich ließ A. BINDER weiter eine knappe Übersicht der eklatantesten Fehler und Unstimmigkeiten zukommen. Noch am selben Tag verwies der Angeschriebene erneut auf den Korrespondenzweg und sah keinen Bedarf für ein Gespräch. Er schrieb u. A.: „*Damit entschuldige ich die Fehler, die bei der Anpassung des Anhanges passierten nicht und es ist peinlich, dass jetzt für eine gewisse Zeit offensichtliche Fehlinformationen per Gesetz offiziellisiert werden. ... Es ist auch müßig nachzusehen, wieso die vorgesehenen Korrekturen, die nicht zuletzt auf den Stellungnahmen basiert hätten, letztlich nicht in die Endfassung aufgenommen wurden.*“ Damit war die Sache fürs BVet erledigt. Zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde kam es leider nicht.

Basierend auf dem Anhang 2 der TSchV-Version 2008 erarbeitete die DGHT-LG CH in der Folge eine korrigierte Fassung von Art. 89 (bewilligungspflichtige Reptilien und Amphibien) und 92 (Arten mit Gutachten) wie auch der Mindestanforderungen. Das Dokument wurde im September 2010 ans BVet geschickt. Für die nächste Revision hätten die Verantwortlichen diesen Vorschlag übernehmen können und wären so in der Lage gewesen, mit minimalem Aufwand eine bezüglich der Haltung von Amphibien und Reptilien fehlerfreie Verordnung zu erstellen.

Sachkundenachweis (SKN)

Mit der TSchV-Version 2008 wurde für die Haltung von nach Artikel 89 bewilligungspflichtiger Wildtiere ein obligatorischer Sachkundenachweis (SKN) eingeführt. Privatpersonen, die Gift- und große Riesenschlangen, große Echsen oder gewisse großwüchsige Schildkröten halten möchten, müssen seither entweder einen vom BVet anerkannten SKN-Kurs (mindestens 5 h Theorie) besuchen oder im Rahmen eines Praktikums mindestens drei Wochen in einer Tierhaltung bei der Betreuung der Tiere mithelfen. Die TSchV regelt die Grundzüge der Ausbildung. Weitere Details regelt die „Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departements (EVD) über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren“. Ziel der Ausbildung muss sein, dass Tierhalter die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennen (Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren).

Nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen haben verschiedene Organisationen und Einzelpersonen mit langjährigen Erfahrungen in der Haltung von Wildtieren eine Anerkennung erhalten, um SKN-Kurse anbieten zu dürfen, so auch die DGHT-LG CH. Der damalige Landesgruppenleiter A. OCHSENBEIN hatte sich schon früh mit der Thematik befasst und in Zusammenarbeit mit den Regionalgruppenleitern ein Konzept erarbeitet. Im März 2009 erhielt die DGHT-LG CH als erste Organisation die Bewilligung vom BVet, um SKN-Kurse durchführen zu können. Die Kurse wurden bis 2010 unter dem Namen der DGHT-LG CH durchgeführt. Aus verschiedenen Gründen wur-

den sie später aus der Landesgruppe ausgelagert und über einen eigenständigen Verein „Sachkunde Amphibien Reptilien“ (SARA) abgewickelt, der im Auftrag der DGHT-LG CH seither Kurse anbietet. Die Halter bewilligungspflichtiger Wildtiere hatten bis 2013 Zeit, die nötigen SKN-Kurse zu besuchen. Wer nachweisen konnte, dass er vor 2008 mindestens 3 Jahre Erfahrungen mit der Haltung bewilligungspflichtiger Tiere hatte, konnte vom zuständigen Veterinäramt von der SKN-Kurspflicht befreit werden.

Während es heute für sämtliche in der Schweiz gemäß TSchV Art. 89 bewilligungspflichtigen Echsen und Schlangen sowie für Sporenschildkröten anerkannte SKN-Kurse gibt, bietet niemand entsprechende Ausbildungen für bewilligungspflichtige Wasserschildkröten an. Bei SARA hat niemand die entsprechenden Erfahrungen und die Schweizerische Interessengemeinschaft Schildkröten (SIGS) vertritt die Meinung, dass für Schildkrötenkurse kein Bedarf bestehe. Dies ist umso erstaunlicher, als eine Reihe bewilligungspflichtiger Wasserschildkröten wie Fransen- (Mata-Mata), Schlangenhals-, Pelomedusen- und Schnappschildkröten verschiedentlich gehalten werden. Und auch auf Börsen oder im Internet werden solche Tiere immer mal wieder angeboten. Dass sich die Halter von Wasserschildkröten offensichtlich um die Bewilligungs- und SKN-Pflicht foutieren, verdeutlichte eine Anfrage beim Veterinäramt Zürich. Dort wurde mir bescheinigt, dass bis 2010 niemand eine Haltebewilligung für Pelomedusenschildkröten hätte (AKERET 2010).

TSchV-Teilrevision 2012

Wer hat schon mal davon gehört, dass Anolis (kleine bis mittelgroße Leguane) „Aquarientiere“ sind? Es gibt zwar ein paar Arten die am Ufer von Bächen leben. Aber auch die würden kläglich ertrinken, sollte jemand auf die verrückte Idee kommen, sie in einem Aquarium zu pflegen.

Wussten Sie, dass man alle Anolis – immerhin mehr als 400 Arten – genau gleich halten muss; und zwar analog zu Taggeckos? Diese Leguane haben in Nord-, Mittel-, Südamerika sowie in der Karibik fast jeden erdenklichen Landlebensraum von der Küste bis zum Nebelwald besiedelt. Dabei haben sie die unterschiedlichsten Lebensweisen hervorgebracht. Es gibt Boden-, Fels-, Gras-, Stamm-, Zweig und sogar Bachuferbewohner. Manche sind aktive Jäger, andere lauern regungslos auf Beute. Viele bevorzugen sonnendurchflutete Biotope, während andere sich an schattige Höhleneingänge angepasst haben. Die Haltung solch unterschiedlicher Arten über einen Leist schlagen zu wollen, ist fahrlässig.

Können Sie sich vorstellen wie eine Bromelie aussieht, wenn ein 1.8 m langer und über 50 kg schwerer Riesensalamander versucht, sich darin zu verstecken? Selbst die größten und kräftigsten Pflanzen dürfte durch die schweren Tiere platt gedrückt werden. Und was glauben Sie wird passieren, wenn man einen dieser Salamander, der in China und Japan klare, kühle Bergbäche bewohnt, im Sommer in eine Kiste mit einem „lockeren, grabfähigen Substrat“ steckt, damit er darin eine „Trockenruhe“ machen kann? Garantiert wird man bereits nach kurzer Zeit einen übel stinkenden Kadaver vorfinden.

Haben Sie schon mal davon gehört, dass ein Halter tropischer Aga- oder Tropfenkröten seine Tiere überwintert? Es wäre für sie das Todesurteil.

Solche und noch viele weitere merkwürdige Dinge standen im Entwurf der TSchV, der Anfang September 2012 zur Anhörung veröffentlicht wurde beziehungsweise in den Erläuterungen zu dieser Verordnung. Vieles, was die Beamten in Bern in diesen Vernehmlassungsentwurf geschrieben hatten, musste jedem erfahrenen Amphibien-

und Reptilienhalter die Haare zu Berge stehen lassen. Wie bereits bei früheren Anhörungen, reichte die DGHT-LG CH auch diesmal wieder eine detaillierte, schriftliche Zusammenstellung aller Problempunkte ein – insgesamt 23 Seiten.

Ungefährliche Giftschlangen

Zu einer, aus herpetologischer Sicht ziemlich merkwürdigen Neuerung der TSchV kam es, weil ein Zoofachhändler Hakennasennattern (*Heterodon nasicus*) importieren wollte und hierfür eine Importgenehmigung beantragte. Der Sachbearbeiter beim BVet erkundigte sich routinemäßig beim zuständigen Kanton, ob der betreffende Zoofachhändler eine gültige Handelsbewilligung hätte. Diese lag zwar vor, umfasste aber keine Giftschlangen. Deshalb verweigerte das kantonale Veterinäramt die Bewilligung mit der Begründung, *Heterodon* seien Giftschlangen. Der Zoofachhändler wehrte sich dagegen, sodass es zu einem Rechtsstreit kam, in dessen Verlauf die Frage aufkam, was denn eine Giftschlange sei. Das BVet hatte diese Frage bereits 1985 in einer Information „Tierschutz/Reptilienhaltung“ beantwortet. Das entsprechende Dokument war auf der BVet-Homepage einsehbar. Alle Vipern und Grubenottern, Giftnattern und Seeschlangen, sowie eine Reihe explizit aufgeführter Trugnattern wurden darin als haltebewilligungspflichtige Giftschlangen aufgelistet. Die Gattung *Heterodon* aber fehlte.

Bei der neuerlichen juristischen Klärung der Frage, wurde aber nicht das Dokument von 1985 herangezogen. Vielmehr definierten die Juristen des BVet den Begriff „Giftschlange“ neu:

„Zu den Giftschlangen sind alle Schlangen zu zählen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können. Dies unabhängig von ihrer zoologischen Einordnung, der Gefährlichkeit des Giftes oder ob die Art in der Tierschutzverordnung explizit aufgeführt ist. ‚Giftschlangen‘ sind alle Schlangen, die physiologisch befähigt sind, Gift zu produzieren (eine andere vernünftige Definition gibt es nicht!) und diese sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die Ausnahmen werden abschließend festgehalten.“ Da absehbar war, dass diese Neudefinition weitreichende Konsequenzen für die Haltung von Schlangen haben dürfte, suchte die DGHT-LG CH zusammen mit dem Serumdepots Schweiz Anfang 2010 den Kontakt mit den Verantwortlichen des BVet. Im September 2010 kam es zu einem Gespräch in dessen Verlauf die Anwesenden einen breit abgestützten Konsens fanden. Leider wurde dieser im Sommer 2011 vom Wildtierverantwortlichen des BVet (H. BINDER) niedergeschmettert.

So fand sich die neue Giftschlangendefinition im Anhörungs-Entwurf 2012 der TSchV. Dort stand unter Art. 89 h: *„Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig: Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen); ausgenommen die vom BVet in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.“*

Die DGHT-LG CH unternahm einen letzten Versuch, die Verankerung dieser Neudefinition in der rechtsgültigen Verordnung zu verhindern und bat den renommierten, deutschen Toxikologen und Spezialisten für Reptiliengifte, Prof. Dr. DIETER MEBS (Uni. Frankfurt a. M.), um eine Stellungnahme zu Artikel 89 h. Darin erläuterte dieser zunächst den Unterschied zwischen Giftschlangen mit echten Giftdrüsen, deren Sekrete zu Vergiftungen führen und Schlangen, die in den Duvernoy'schen Drüsen Verdauungsenzyme produzieren. Letztere könnten zwar toxisch sein, hätten aber niemals die Wirkung echter Schlangengifte. Die Stellungnahme endete mit dem Satz: *„Ich sehe daher keinen Anlass, die Definition ‚Giftschlange‘ über den geschilderten Rahmen hin-*

aus zu erweitern. Die bisher verwendeten Kriterien (Familien- und Gattungszugehörigkeit) sind hierfür ausreichend.“ Die DGHT-LG CH schickte die Stellungnahme zusammen mit der Antwort zum Anhörungsentwurf der TSchV ans BVet und wies darauf hin, dass die neue Giftschlangendefinition der in der Zoologie üblichen widersprechen würde. Außerdem wäre es ein Unding, für mehr als 2000 Schlangenarten eine Gefahrenabschätzung durchführen zu müssen, um daraus eine Liste der „ungefährlichen Giftschlangen“ zu erstellen. Es wurde gefordert, eine Liste der vor dem Gesetz haltebe-willigungspflichtigen Giftschlangentaxa zu erstellen, basierend auf der Stellungnahme MEBS und analog zur BVet-Information von 1985.

BVet-Anhörung

Viele Terrarianer wandten sich im Herbst 2012 im Zusammenhang mit der anstehenden Revision der TSchV ans BVet. Die DGHT-LG CH hatte im „Schlangenforum“, der damals wichtigsten Schweizer Terraristik-Diskussionsplattform im Internet, dazu aufgefordert, einen Musterbrief nach Bern zu schicken und gegen die vielen Fehler im Verordnungsentwurf der TSchV zu protestieren. Die Verantwortlichen im BVet sahen sich in der Folge dazu veranlasst, Vertreter verschiedener Organisationen zu einer Anhörung einzuladen. Leider war dieser Anlass aber mehr oder weniger ein Monolog von H. BINDER. Der BVet-Vertreter gab den Anwesenden klar zu verstehen, dass sein Amt nicht gewillt, beziehungsweise in der Lage sei, die Fehler in der TSchV zu korrigieren. Hierfür wurden entweder formaljuristische Gründe geltend gemacht oder es wurde darauf verwiesen, dass gemäß Artikel 3 des Tierschutzgesetzes die „Würde des Tieres“ höher zu gewichten sei, als das Recht, Wildtiere zu halten. Damit wurde jeder Versuch einer Diskussion jeweils bereits im Keim erstickt.

TSchV 2013

Am 23. Oktober 2013 wurde die neue Version der TSchV in Kraft gesetzt. Entgegen allen Befürchtungen waren einige der schlimmsten Kritikpunkte des Vernehmlassungsentwurfs korrigiert oder zumindest entschärft worden. So dürfen Terrarien weiterhin mit Kunstlicht und nicht zwingend – wie im Entwurf vorgesehen – mit Sonnenlicht beleuchtet werden.

Die Höhenbegrenzung von Terrarien wurde wieder in der Verordnung verankert und auf 2.2 m festgelegt. Damit können große Reptilien wieder in normal hohen Wohn- und Hobbyräumen gehalten werden. Allerdings wurde eine neue Bestimmung in die Verordnung geschrieben: *„Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2.2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2.2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrößern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.“*

Auf Anraten der DGHT-LG CH wurden Segelechsens, Flugdrachen und der Dorn-teufel bewilligungspflichtig. Unlogisch blieb die Bewilligungspflicht bei Wasserschildkröten. Während die mehrheitlich eher kleinwüchsigen und gut haltbaren Halswender-Schildkröten bewilligungspflichtig blieben, durften selbst extrem großwüchsige und wehrhafte Halsberger-Schildkröten ohne Bewilligung gehalten werden. Selbst für ausgesprochen große, bissige und in der Haltung anspruchsvolle Weichschildkröten existierte gemäß TSchV 2013 keine Bewilligungspflicht.

In früheren Versionen der TSchV wurde jeweils eine besondere Gruppe „schwierig zu haltende Tiere“ definiert. Wer diese pflegen wollte, benötigte ein Gutachten. Erst wenn dieses vorlag, durften die zuständigen Behörden eine Haltebewilligung ausstellen.

2001 (Art. 40): *„Für Tiere, die ausserordentlich schwierig zu halten sind, darf die kantonale Behörde eine Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten eines anerkannten Fachmannes nachweist, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist.“*

2006 (Art. 92): *„Für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege darf ... die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen.“*

In der Version von 2013 ging es im entsprechenden Art. 92 nun aber nicht mehr um schwierig haltbare Arten. Vielmehr stand einfach: *„Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen.“* Nirgends ein Wort, dass hier schwierig haltbare Wildtiere aufgelisteten wurden. Es fehlte somit die wichtige Definition für die Artenauswahl. Eine Neuformulierung, die Tür und Tor für behördliche Willkür öffnet; zumal die Formulierung auch in späteren Versionen beibehalten wurde.

Zu einer gewissen Verunsicherung unter Tierhaltern führte der neu formulierte Artikel 101. Hier steht: *„Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer ... mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt: 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen, 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils, 1000 Zierfische, 100 Reptilien.“* Neben der eigentlichen Bewilligung müssen in dem Fall etliche Bestimmungen beachtet werden, wie Aus- und Weiterbildung, Unterbringung der Zuchttiere und Umgang mit denselben sowie Führung einer Bestandeskontrolle. Für Amphibien existieren diesbezüglich in der TSchV keine Bestimmungen. Angesichts der Tatsache, dass viele Amphibien – ähnlich wie Fische – große Mengen an Eiern produzieren, aus denen dann rein wasserlebende Kaulquappen schlüpfen, wäre es logisch, die Werte für Fische auch auf Amphibien anzuwenden. Ob dies in der Praxis so gehandhabt wird, ist allerdings nicht bekannt.

Wildtier- & Zuchtverordnung

2014 wurde vom BVet der Anhörungsentwurf der neuen „Wildtierverordnung“ publiziert. Diese soll die Anforderungen regeln, welche an die Haltung von Wildtieren und den Umgang mit ihnen gestellt werden. Der Entwurf enthielt eine Vielzahl neuer Bestimmungen, von der Gehegegestaltung und Einrichtung über die Beleuchtung, den Lärmschutz bis zu Reduktionen der Gehegegestaltung für Zirkustiere. Hauptfokus der Verordnung waren Hirsche, Laufvögel, Wachteln, Fische und „ungefährliche Giftschlangen“.

Auch zu diesem Entwurf reichte die DGHT-LG CH eine Stellungnahme ein. Kritisiert wurden unter anderem die unklar formulierten Lärmschutzvorschriften sowie die in der Terraristik nicht umsetzbaren Anforderungen an Bodengrund und Beleuchtung.

Im Anhörungsentwurf fand sich erstmals eine Liste der „ungefährlichen Giftschlangen“. Diese umfasste 427 Taxa (!) – zumeist Gattungen. Die DGHT-LG CH wies in ihrer Stellungnahme erneut darauf hin, dass eine identische Aussage schlanker formuliert werden könnten, wenn anstelle der „ungefährlichen Giftschlangen“ die „gefährlichen Giftschlangen“ aufgelistet würden. Diese Liste wäre nur gerade 16 Taxa lang und würde neben den Familien Viperidae und Elapide 11 potentiell gefährliche Colubridae- und drei Lamprophiidae-Gattungen beziehungsweise Arten umfassen.

Als 2015 die rechtskräftige Version der Wildtierverordnung veröffentlicht wurde, fand sich darin im Anhang eine 422 Taxa lange Liste der „ungefährlichen Giftschlangen“ (Abb. 172). Während neben vielen Nattern sogar völlig harmlose Blindschlangen aufgelistet wurden, fehlten die Riesenschlangen. Dies führte bei Boa- und Pythonhaltern zu Verunsicherungen, ob diese vor dem Gesetz nun als „gefährliche Giftschlangen“ gelten und somit haltebewilligungspflichtig seien. Immerhin existieren Untersuchungen die gezeigt hatten, dass auch Riesenschlangen Toxine in ihrem Speichel enthalten, sodass sie streng genommen unter die Giftschlangen-Definition gemäß TSchV Artikel 89 h fallen.



Abb. 172. In der Schweiz gilt die harmlose und ungiftige Mexikanische Königsnatter (*Lampropeltis mexicana*) vor dem Gesetz als „ungefährliche Giftschlange“.

Gemäß Lesart des BVet sei dies aber nicht so, wurde auf Anfrage schriftlich mitgeteilt. Riesenschlangen wären in Artikel 89 g separat aufgelistet, sodass sie nicht in die Liste der „ungefährlichen Giftschlangen“ aufgenommen werden mussten. Ob diese Auslegung auch in Zukunft Bestand hat, wird sich zeigen.

Ebenfalls 2014 erließ das BVet eine „Verordnung über den Tierschutz beim Züchten“. Darin wurden unter Anderem belastende und verbotene Formen der Tierzucht definiert. Auf Empfehlung der DGHT-LG CH wurden darin Reptilien mit Enigma-Syndrom als verbotene Zuchtform festgeschrieben. Beim Enigma-Syndrom handelt es sich um eine neurologische Störung. Betroffen sind der Gleichgewichtssinn und die Bewegungskoordination. Betroffene Tiere drehen sich im Kreis, starren nach oben, drehen sich auf den Rücken, pendeln mit dem Kopf und kippen oft um. Die Störung tritt insbesondere bei Leopardgeckos auf. Ebenfalls verboten ist die Zucht, wenn Nachkommen Sinnesverluste wie Blind- oder Taubheit erleiden. Bei der Reptilienzucht sind hiervon insbesondere einzelne Zuchtformen des Königspythons betroffen, bei denen die Tiere ihre Sehfähigkeit einbüßen. Entgegen den Empfehlungen der DGHT-LG CH wurde die Zucht schuppenloser Reptilien nicht eingeschränkt oder gar verboten. Dergleichen die Zucht von Albinos heliophiler Echsen und Schlangen.

Äskulapnattern als Giftschlangen?

Mitte Februar 2015 schrieb ich im Namen der DGHT-LG CH, deren Leitung ich in der Zwischenzeit übernommen hatte, an Dr. HANS WYSS, Direktor des neu in „Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)“ umbenannten, ehemaligen BVet. Anhand der Gattung *Zamenis* versuchte ich ihm darzulegen, welch Umding sein Amt hier geschaffen hatte. Zu dieser Gattung gehören etwa die einheimischen Äskulap-, wie auch die wunderschön gefärbte, südeuropäische Leopardnatter. Beide sind absolut harmlos und werden häufig gehalten, fehlen aber auf der Liste der „ungefährlichen Giftschlangen“.

Seit mehr als 14 Jahren war die DGHT-LG CH bei jeder Revision der TSchV darum bemüht gewesen, Fehler und teilweise tierquälerische Vorschriften in den Verordnungstexten zu korrigieren, ohne dass es gelungen wäre, dieses Ziel auch nur annähernd zu erreichen. Seit der Jahrtausendwende waren ehrenamtlich viele hundert

Stunden aufgewendet worden, um Vernehmlassungsentwürfe und Gesetzestexte sorgfältig zu prüfen. Selbst auf das Problem mit der fehlenden Gattung *Zamenis* war aufmerksam gemacht worden, wenn auch ohne Erfolg.

Mein Schreiben endete mit den Sätzen: „Das Beispiel mit der fehlenden Gattung *Zamenis* zeugt erneut von der Unfähigkeit und Ignoranz der für die Amphibien- und Reptilienhaltung zuständigen Personen im BLV! Gibt es denn wirklich niemanden auf Ihrem Amt, der willens und in der Lage ist, die Haltung dieser Tiere aufgrund von umfangreichen tiergartenbiologischen und terraristischen Erfahrung ausgewiesener Experten zu regeln und nicht einfach nach dem Bauchgefühl irgendwelcher unwissender Beamter? Dass die TSchV trotz jahrelanger Bemühungen seitens der DGHT weiterhin vor teilweise tierquälerischen Vorschriften strotzt, bestätigt meine Einschätzung noch zusätzlich.

Vielleicht hätten Sie ja mal Zeit für ein persönliches Gespräch. Ich würde Ihnen gerne mal zeigen, was in den letzten Jahren auf dem BVet bzw. BLV in Sachen Herpetologie so alles schief gelaufen ist.“

Die Antwort kam nicht von Direktor Wyss persönlich, sondern von Dr. KASPAR JÖRGER, dem neuen Leiter „Tierschutz“ und Mitglied der BLV-Geschäftsleitung. Er führte zunächst aus, dass Äskulap- und Leopardnattern unter dem alten Synonym *Elaphe* in der Liste der „ungefährlichen Giftschlangen“ zu finden und somit keine bewilligungspflichtigen Giftschlangen seien. Interessanterweise argumentierte er in einem späteren Schreiben genau umgekehrt und ließ das alte Synonym *Natrix lubrica* für die Schildnasenkobra (*Aspidelaps lubricus*) nicht gelten. Letztere sei eine haltebewilligungspflichtige Giftschlange, obwohl die Gattung *Natrix* in der List der „ungefährlichen Giftschlangen“ aufgeführt wird. Zwei Beispiele die zeigen, wie viel juristischen Interpretationsspielraum die Wildtierverordnung diesbezüglich lässt.

Die Aussprache

K. JÖRGER verlangte außerdem, dass ich die geäußerten Vorwürfe zur schlechten Arbeit des BLV und der daraus resultierenden, mangelhaften TSchV begründen müsse. Ich antwortete, dass ich wenig Sinn darin sähe, alles zum wiederholten Male zusammenzutragen, wenn das Dokument dann ohnehin wieder in irgendeinem Aktenschrank verschwinden würde. K. JÖRGER schien überrascht ob dieser Antwort und sicherte zu, dass mein Schreiben garantiert nicht unbeachtet bleiben würde. Im Laufe der weiteren Korrespondenz bekam ich den Eindruck, dass mit dem neuen Tierschutzleiter, sich endlich ein vernünftiger Chefbeamter der Problematik annahm.

Einige Zeit später erhielt ich eine Einladung zu einer Sitzung im BLV. Als Vorbereitung druckte ich mir die aktuelle Version der TSchV aus, markierte je nach Art der Fehler, diese mit unterschiedlich farbigen Leuchtmarkern, schrieb zu jeder Farbmarke, welcher Art der Fehler sei und wie man ihn korrigieren müsse. Am Ende reiste ich mit einem bunt bemalten Dokument voller handschriftlicher Notizen, sowie einem Stapel Literatur nach Bern.

Im Sitzungszimmer erwarteten mich neben K. JÖRGER noch drei weitere BLV-Mitarbeiter. Die erste halbe Stunde nutzten die Anwesenden dazu, mir verständlich zu machen, dass die DGHT nicht eigenmächtig Mindestanforderungen einfordern könne und das BLV auch andere Interessen berücksichtigen müsse. Ich hörte artig zu und dachte für mich, dass die Anwesenden anscheinend immer noch nicht verstanden hatten, wo die wirklichen Probleme lagen.

Nach einer Durchsicht der gemäß Artikel 89 & 92 haltebewilligungspflichtigen Amphibien und Reptilien ging es ans Eingemachte mit der Besprechung der Mindestanfor-

derungen im Anhang 2/Reptilien beziehungsweise Amphibien. Zeile für Zeile führte ich die Anwesenden durchs Dokument. Ich wies auf falsche Systematik und Rechtschreibfehler, verrutschte Fußnoten und vertauschte Flächenansprüche, falsche Hal-
tungsparameter und Inkonsistenzen innerhalb der Verordnung hin. Einer der An-
wesenden protokollierte alles. Nach und nach schien es den BLV-Vertretern zu dämmern,
welch fehlerbeladene Verordnung ihr Amt geschaffen hatte. Bevor ich mich nach über
vier Stunden verabschiedete, drückte ich dem Protokollführer noch meine kommentierten
Ausdrucke in die Hand.

TSchV-Teilrevision 2016 – Licht am Ende des Tunnels?

Etwas mehr als ein Jahr nach dem Treffen gab das BLV erneut eine teilrevidierte
Version der TSchV in die Anhörung. Endlich schien sich Licht am Ende des Tunnels
abzuzeichnen. Diesmal war der Anhörungsentwurf von deutlich besserer Qualität als
alle früheren Versionen seit 2000. Vieles, was die DGHT-LG CH in den vergangenen
Jahren bemängelt hatte, war endlich korrigiert worden. Insbesondere tierquälerische
Haltungsvorschriften wie das Überwintern von Pfeilgiftfröschen oder die Trockenruhe
bei Riesensalamandern waren endlich gelöscht worden.

Trotzdem fand sich aber weiterhin eine Vielzahl kleinerer und größerer Fehler im Text.
Neben juristisch wenig bedeutsamen Dingen wie Rechtschreibfehlern bei Tiernamen,
einer teilweise veralteten Nomenklatur, falscher Systematik und etlichen Formatierungs-
fehlern gab es aber weiterhin wesentliche Mängel in Entwurf, die unbedingt korrigiert
werden mussten. So waren oftmals Arten mit unterschiedlichen Hal-
tungsansprüchen zu Gruppen mit denselben Mindestanforderungen zusammengefasst worden. Vereinzelt
wurden Arten in falsche Gruppen mit entsprechend falschen Mindestanforderungen einge-
teilt. Mehrfach fehlten in den Tabellen Angaben zur Terrarienfläche oder zur -höhe; oder
die Flächen für Land- und Wasserteile waren vertauscht worden. Die Auflistung aller Un-
stimmigkeiten umfasste zusammen mit den erläuternden Ausführungen immerhin noch
20 Seiten, welche die DGHT-LG CH als Antwort auf die Anhörung ans BLV schickte.

Seit 1. März 2018 ist die überarbeitete Version der TSchV rechtsgültig. Ein Blick in
die Mindestanforderungstabellen zeigt, dass diese endlich mit großer Sorgfalt über-



Abb. 173. Die neueste Version der Schweizer Tierschutzverordnung schreibt für sprunggewandte,
baumkronenbewohnende Laubfrösche der Gattung *Hypsiboas* (hier *H. exastis*) dieselben Terr-
arienformate vor, wie für grabende, sich kaum bewegende Hornfrösche (*Ceratophrys cornuta*).



Abb. 174. Ritteranolis (*Anolis equestris*) benötigen in der Schweiz ein Terrarium, das durch keine Zimmertüre passt.

durch ein paar allgemeine Fußnoten, die Haltung der artenreichsten Wirbeltiergattung zu reglementieren. Dass dies mit einer tiergerechten Haltung wenig zu tun haben kann, zeigt ein Blick ins deutschsprachige Standardwerk über Anolis (FLASCHENDRÄGER & WIJFFELS 2009).



Abb. 175. Obwohl Sandboas, wie diese *Eryx tataricus* zumeist im Substrat eingegrabene Bodenschlangen sind, schreibt die Schweizer Tierschutzverordnung Terrarienformate vor, wie sie für Baumschlangen typisch sind.

arbeitet und korrigiert worden waren. So gut wie alles, was die DGHT-LG CH am Anhörungsentwurf noch bemängelt hatte, war berichtigt worden.

Während die alten Fehler bereinigt worden waren, bauten die BLV-Mitarbeiter allerdings gleichzeitig neue Fehler in die Verordnung ein. So werden Baumkronen bewohnende Laubfrösche der Gattung *Hypsiboas* irrtümlich zu den am Boden lebenden Hornfröschen (*Ceratophrys*) gestellt, was komplett falsche Haltungsvorgaben für erstere zur Folge hat (Abb. 173).

Besonders befremdlich ist, dass für die mehr als 400 Arten umfassenden, ökologisch ausgesprochen heterogenen Anolis, Mindestanforderungen in die TSchV geschrieben wurden, die nicht gerade vom nötigen Sachverstand zeugen. Gemäß diesen Vorschriften müssen alle Arten in einem Terrarium mit mindestens 6x6 KL Grundfläche und 8 KL Höhe gehalten werden, ganz egal ob es sich um Boden-, Fels- oder Baumbewohner, um agile Arten, langsame Lauerjäger oder gar um halbaquatische Formen handelt (Abb. 174). Die TSchV versucht hier auf einer einzigen Zeile mit zwei simplen Formeln und ergänzt

immerhin 319 Seiten für jede behandelte Art spezifische Haltungsempfehlungen gemacht, die oftmals deutlich von denjenigen der TSchV abweichen!

Merkwürde Vorgaben finden sich auch bei den Riesenschlangen (Abb. 176). So schreibt die TSchV für alle Boas und Pythons Baumschlangenterrarien vor. Selbst bei grabenden Arten wie den Sandboas muss das Terrarium mindestens 0.75 KL hoch sein, was ziemlich unsinnig ist (Abb. 175).

Weitreichende Folgen hat darüber hinaus folgende neue Anmerkung zu den



Abb. 176. Obwohl große Riesenschlangen wie dieser Netzpython (*Malayopython reticulatus*) ausgesprochen langsam sind und fast den ganzen Tag in ihrem Versteck liegen, muss ein Terrarium für sie in der Schweiz grösser sein, als Innen- und Außen-gehege zusammen für zwei Luchse (*Lynx lynx*).



Mindestanforderungen der Reptilien und Amphibien: „Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.“ Das bedeutet, dass Tierhalter nicht mehr, wie bisher, frei sind in der Wahl des Terrarienformats. Vielmehr muss neu die Mindestfläche im vorgegebenen Längen- und Breitenverhältnis ins gewählte Terrarium passen.

Wie absurd dies im konkreten Fall sein kann, soll ein Beispiel illustrieren: Für Feuersalamander mit 10 cm KL muss das Terrarium gemäß TSchV mindestens 10 x 4 KL = 100 cm x 40 cm Grundfläche haben. Werden dieselben Salamander in einem Freilandterrarium gehalten, das aus einem in den Boden eingesenkten Betonring mit 100 cm Innendurchmesser gebaut wurde, stehen den Tieren 0.785 m² zur Verfügung, also fast das Doppelte des rechteckigen Beckens. Trotzdem wäre die Haltung gesetzwidrig, weil das rechteckige Format der Mindestfläche nicht ins runde Freilandterrarium passt.

Wären nicht wieder neue Fehler in die Tabellen eingebaut worden, hätte die Schweiz nach mehr als einem Jahrzehnt in Sachen Amphibien und Reptilien endlich wieder eine Tierschutz-Verordnung gehabt, die diesen Namen auch verdient hätte – selbst wenn manche Vorschriften wie die „ungefährlichen Giftschlangen“ weiterhin zu Dis-

kussionen Anlass geben werden. Und bestimmt wird auch die neue Anmerkung zum Terrarienformat neue Probleme schaffen. Zumal die Bestimmungen der TSchV erfahrungsgemäß von den Vollzugsbeamten nicht mit Sachverstand und Augenmaß, sondern mit Zollstock oder Laser-Messgerät vollzogen werden.

In jedem Fall wird die DGHT-LG CH als eine der wichtigsten Schweizer Tierschutzorganisationen, die sich für die Belange von Amphibien und Reptilien einsetzt, weiterhin dafür kämpfen, dass gesetzliche Vorschriften zum Wohl der Lurche und Kriechtiere sein werden.

Dem BLV sei dringend geraten, künftig nur noch Personen gesetzliche Bestimmungen zur Haltung und Zucht von Wildtieren ausarbeiten zu lassen, die auch etwas von diesen verstehen. Ein Studium, egal welcher Art, ist noch lange kein entsprechender Leistungsausweis. Nur wer nachweislich langjährige Erfahrungen in Umgang, Pflege und Zucht solcher Tiere hat, ist in der Lage, entsprechende Haltungsparameter zu definieren. Unabdingbar ist darüber hinaus die enge Zusammenarbeit mit den tiergruppenspezifischen Fachverbänden. Nur so kann garantiert werden, dass bei künftigen Revisionen der TSchV nicht wieder neue Fehler eingebaut werden, unter denen am Ende in erster Linie die betroffenen Tiere leiden.

Dank: Für wertvolle Informationen und die Überlassung wichtiger Dokumente danke ich Dr. phil. THOMAS ALTHAUS (Detligen, BE), Dr. med. vet. PETER DOLLINGER (Liebefeld, BE), ANDREAS OCHSENBEIN (Riehen, BS) und PETER SCHWAB (Dübendorf, ZH). Für die Bildvorlage des *Hypsiboas exastis* (Abb. 173) danke ich KONRAD MEBERT (Birr).

Schriften

AKERET B., (2010): Juristische Gedanken zu einem Halswenderschildkrötenfund im Kanton Zürich. – *Testudo* 20: 7-11.

FLASCHENDRÄGER A. & L. WIJFFELS, (2009): *Anolis*. – NT-Verlag, Münster, 319 S.

SAMBRAUS H. H. & A. STEIGER (Hrsg.), (1997): *Das Buch vom Tierschutz*. – Enke, Stuttgart, 947 S.



Abb 177. Die „Krott von Hottingen“. Kolorierte Tuschezeichnung CONRAD GESSNERS (1563), die eine Erdkröte darstellt. Archiv der Zentralbibliothek Zürich.